

Räuberischer Diebstahl, § 252 (Grundtatbestand)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a. bei einem Diebstahl

vollendeter, aber nicht beendeter Diebstahl („bei“)

b. auf frischer Tat betroffen

⊕ Betroffene Person ist Teilnehmer:in des Diebstahls

⊕ „Betroffensein“, wenn das Opfer den/die Täter:in noch nicht bemerkt hat?

c. Einsatz qualifizierter Nötigungsmittel

2. Subjektiver Tatbestand

a. Vorsatz

b. Besitzerhaltungsabsicht

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Hinweis: Anders als bei § 249 bietet es sich bei § 252 an, vorab § 242 zu prüfen, da dessen Merkmale (insbes. die Zueignungsabsicht!) keine Entsprechung im Aufbau des § 252 finden und infolge der notwendigen Inzidenzprüfung häufig vergessen werden. Die Tat nach § 252 kann gemäß §§ 250, 251 (erfolgs-)qualifiziert sein („ist gleich einem Räuber zu bestrafen“).